

Satzung Frettchenasyl e.V.

In der Fassung vom 18. Oktober 2008

Beschlossen am 18. Februar 2006

1. Änderung am 15. August 2006

2. Änderung am 20. Januar 2007

3. Änderung am 18. Oktober 2008

§1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Frettchenasyl e.V.“. Er hat seinen Sitz in Brüggem.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

2.2.1 Beratung von Frettchenbesitzern, insbesondere von Neulingen bei der Erstanschaffung, sowie Aufklärung der Öffentlichkeit über Fragen der Haltung, Ernährung und Pflege von Frettchen.

2.2.2 Aufnahme von ausgesetzten Frettchen und Abgabetiern, sowie Behandlung kranker und gestörter Pflügetiere im Rahmen unserer Kapazitäten.

2.2.3 Die Vermittlung von Abgabefrettchen. Das Frettchenasyl züchtet nicht.

2.2.4 Frettieren wird vom Frettchenasyl abgelehnt. Daher werden keine Tiere zum Zwecke des Frettierens vermittelt.

2.2.5 Der Verein vertritt ausschließlich die Interessen der Tiere.

§ 3 Mittelverwendung

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.3 Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Minderjährige können nur als beitragsfreie Familienmitglieder aufgenommen werden. Tierzüchter können nicht Mitglied werden.

4.2 Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. In diesem Fall kann der Antragsteller den Verwaltungsrat anrufen.

4.3 Aufgabe der Mitglieder ist es, Abgabe-, Fund- und Urlaubstiere im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten aufzunehmen, Frettchentransportfahrten für den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten durchzuführen, den Verein bei seinen (öffentlichen) Tätigkeiten, wie z.B. die Organisation und Durchführung von Informationstagen und -ständen, im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen sowie sein Wissen und seine Erfahrungen über Frettchen beratend Ratsuchenden zur Verfügung zu stellen. Das Frettchenasyl ist auf die aktive Mitarbeit seiner Mitglieder angewiesen. Nur so kann der Verein seinen Zweck (siehe § 2) erfüllen.

4.4 Verdienten Personen kann vom Verwaltungsrat die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

4.5 Beim Verwaltungsrat kann auch ein Antrag für eine Fördermitgliedschaft gestellt werden.

4.5.1 Die Fördermitgliedschaft beinhaltet einen Jahresbeitrag von mindestens 25,00 € und ist keine einmalige Spende.

4.5.2 Fördermitglieder sind bei Vorstands- und Verwaltungsratswahlen, sowie bei anderen Abstimmungen nicht stimmberechtigt. Sie sind auch nicht für den Vorstand oder Verwaltungsrat wählbar.

4.5.3 Bestehende Mitgliedschaften können nicht in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, der Austrittserklärung oder dem Ausschluss.
- 5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende zulässig.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder den Vereinsfrieden verstoßen hat. Das gilt insbesondere, wenn ein Mitglied beginnt Frettchen zu züchten.
- 5.4 Der Ausschluss ist dem Mitglied persönlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von 14 Tagen Berufung vor der Mitgliederversammlung einlegen, die dem Widerspruch stattgeben oder das Mitglied mit dann sofortiger Wirksamkeit ausschließen kann.
- 5.5 Wenn kein Widerspruch eingelegt wird, gilt die Mitgliedschaft 14 Tage nach dem Ausschluss als beendet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge, sowie eine Aufnahmegebühr erhoben.
- 6.2 Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.3 Der Verwaltungsrat entscheidet im Einzelfall über eine Beitragssenkung oder -befreiung.
- 6.4 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind im Anhang A geregelt

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

- 8.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenvwart. Sie müssen mindesten 3 Monate Mitglied im Verein sein.
- 8.2 Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- 8.3 Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 8.4 Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Der Verwaltungsrat

- 9.1 Der Verwaltungsrat besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates sind gleichermaßen stimmberechtigt.
- 9.2 Der Verwaltungsrat soll mit einer ungeraden Mitgliederzahl besetzt sein. Er darf die Mitgliederzahl von 7 Personen nicht überschreiten. Der Verwaltungsrat kann bis zu zwei beratende Mitglieder hinzuziehen.

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates

- 10.1 Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - 10.1.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - 10.1.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - 10.1.3 Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 11 Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Verwaltungsrates

- 11.1 Der geschäftsführende Vorstand und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 11.2 Verwaltungsratsmitglieder können nur volljährige Vereinsmitglieder werden.
- 11.3 Der Verwaltungsrat wird für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.
- 11.4 Der Verwaltungsrat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Verwaltungsrat gewählt wurde.
- 11.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Verwaltungsratsmitglied.

§ 12 Verwaltungsratssitzungen

- 12.1 Der Verwaltungsrat beschließt in Verwaltungsratssitzungen, die üblicherweise vierteljährlich durchgeführt werden. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- 12.2 Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- 12.3 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 12.4 Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
- 13.2 Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder oder Erziehungsberechtigte ist nicht zulässig.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 13.3.1 Wahl oder Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes und des Verwaltungsrates.
 - 13.3.2 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung.
 - 13.3.3 Weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.
- 13.4 Mindestens einmal im Jahr soll eine Jahreshauptversammlung stattfinden.
 - 13.4.1 Sie wird vom Verwaltungsrat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (auch per E-Mail) einberufen.
- 13.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 13.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
 - 13.6.1 Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - 13.6.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
 - 13.6.3 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 14 Protokollierung

- 14.1 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Kassenprüfer

- 15.1 Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Es sollen zwei Prüfer gewählt werden.
- 15.2 Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- 15.3 Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- 16.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an den Katzenschutzbund e.V. und an den Tierschutzbund e.V., die dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.